

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD

**Eingeschränkte Ausweisung von Bau- und Gewerbeflächen durch Besonderheit im Bremischen Waldgesetz?**

Anders als in den Waldgesetzen anderer Bundesländer wie z. B. Hamburg, Berlin und Niedersachsen gelten in Bremen auch Grundflächen mit natürlichen Ansammlungen, wenn sich Waldbäume von mindestens 50 Zentimeter Höhe entwickelt haben als Wald und damit als schützenswert.

Einem Weser-Kurier Artikel vom 19. Januar 2019 („Wald‘ behindert Firmenumzug nach Bremen“) war zu entnehmen, dass auch bereits ausgewiesene Gewerbegebiete unter diese Regelung fallen sollen, soweit sich hier ein mindestens 50 Zentimeter hohes Gestrüpp angesiedelt habe. Gleiches dürfte für bereits ausgewiesene Baugebiete entsprechenden Zustandes gelten. Nach dieser Handhabung des Bremer Waldgesetzes (BremWaldG) besteht die Befürchtung, dass in solchen Fällen entweder Baugenehmigungen versagt oder aber von der Schaffung von Ausgleichsflächen abhängig gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund fragen den Senat:

1. Wer entscheidet zurzeit nach welchen Kriterien abschließend darüber, ob eine planerisch ausgewiesene Gewerbe- oder Baufläche im Sinne des BremWaldG eine Waldfläche darstellt?
2. Gibt es für diese Entscheidung eine ermessenslenkende untergesetzliche Kodifizierung?
3. Wie und in welchem Verfahren werden die Vorteile einer Bebauung, das Interesse an einer wirtschaftlichen oder sinnvollen Verwertung eines Grundstücks und die über einen effektiven Baumschutzes hinausgehenden Ziele der Zuerkennung einer etwaigen Waldeigenschaft einer Fläche gegeneinander abgewogen?
4. Hält der Senat es für zielführend und angemessen die Feststellung der Waldeigenschaft und die damit zusammenhängenden Kompensationsfragen

analog der Zuständigkeitsregelungen des vorbeugenden Brandschutzes gesetzlich in das normale Baugenehmigungsverfahren zu integrieren?

5. Für den Fall, dass eine solche gesetzliche Änderung für nicht zielführend erachtet wird, wie wird er die vorgenannte Abwägung sicherstellen?
6. Hält der Senat eine Anpassung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 BremWaldG an die Waldgesetze von Hamburg, Berlin und Niedersachsen für erstrebenswert, denen eine Waldeigenschaft für eine Ansammlung von 51 Zentimeter hohen Waldsträuchern fremd ist?
7. Bei wie viele Bauvoranfragen oder Baugenehmigungen seit Inkrafttreten des Gesetzes wurde eine Waldeigenschaft der Fläche angenommen und deshalb eine Genehmigungsfähigkeit verneint oder von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht?
8. Wie häufig waren hiervon im bremischen Eigentum befindliche oder durch Bremen verkaufte Flächen betroffen?

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD